



Ausführungsbestimmungen zur Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich

(vom 16. Juni 2020; Stand: 11. August 2026)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf § 1 der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020,

beschliesst:

Teil I. Fachstelle für Weiterbildung

§ 1 Dienstleistungen der Fachstelle für Weiterbildung

¹ Die Fachstelle für Weiterbildung bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- a. Beratung bei der Organisation und Administration von Weiterbildungsprogrammen,
- b. Förderung der Vernetzung und des Austauschs zwischen den verschiedenen Weiterbildungsprogrammen,
- c. standardmässige Aufführung der Weiterbildungsprogramme auf der Webseite der Weiterbildung und im Jahresprogramm,
- d. Bewerbung des Weiterbildungsangebots der Universität Zürich,
- e. Erteilung von allgemeinen Auskünften über das Weiterbildungsangebot der Universität Zürich,
- f. Versand von Informationen an einzelne Interessierte,
- g. Versand von Drucksachen im Zusammenhang mit Weiterbildungsprogrammen,
- h. Erstellen von Drucksachen im vorgegebenen Layout und gemäss Vorgaben der Fachstelle für Weiterbildung,
- i. Ausfertigung der Abschlussdokumente.

² Diese Dienstleistungen sind mit der Overheadabgabe abgegolten.

§ 2 Zusätzliche Leistungen der Fachstelle für Weiterbildung

¹ Leistungen, die über die in § 1 aufgeführten Dienstleistungen hinausgehen, werden separat verrechnet.

² Die für die Weiterbildung zuständige Prorektorin oder der für die Weiterbildung zuständige Prorektor setzt hierfür die Tarife fest.

Teil II. Weiterbildungsprogramme

A. Organisation

§ 3 Wissenschaftliche und operative Leitung

Jedes Weiterbildungsprogramm hat eine wissenschaftliche und eine operative Leitung. Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung dürfen nicht die operative Leitung innehaben

§ 4 Zusammensetzung der wissenschaftlichen Leitung bei Weiterbildungsstudiengängen

¹ Die wissenschaftliche Leitung eines Master of Advanced Studies (MAS) besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, wobei jede Trägerfakultät mit mindestens zwei Professorinnen oder Professoren vertreten ist. Die übrigen Mitglieder sind anerkannte Fachpersonen.

² Die wissenschaftliche Leitung eines Diploma of Advanced Studies (DAS) besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, wobei jede Trägerfakultät mit mindestens einer Professorin oder einem Professor vertreten ist. Die übrigen Mitglieder sind anerkannte Fachpersonen.

³ Die wissenschaftliche Leitung eines Certificate of Advanced Studies (CAS) besteht aus mindestens einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professorin oder einem ordentlichen oder ausserordentlichen Professor pro Trägerfakultät. Besteht die wissenschaftliche Leitung aus mehr als einem Mitglied, hat ein Mitglied das Präsidium inne und mindestens die Hälfte der Mitglieder hat wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig zu sein. Die übrigen Mitglieder sind anerkannte Fachpersonen.

^{3bis} Besteht die Trägerschaft aus mehreren Fakultäten der Universität Zürich, stellt jede Fakultät in der Regel gleich viele Mitglieder für die wissenschaftliche Leitung.¹

⁴ Das Präsidium der wissenschaftlichen Leitung ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Trägerfakultät bzw. einer der Trägerfakultäten zu besetzen.

§ 5¹ Zusammensetzung der wissenschaftlichen Leitung bei Weiter- und Fortbildungskursen

¹ Die wissenschaftliche Leitung eines Weiter- oder Fortbildungskurses besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor oder der Leitung derjenigen wissenschaftlichen Organisationseinheiten, welche die Trägerschaft innehaben.

² Besteht die wissenschaftliche Leitung aus mehr als einem Mitglied, hat ein Mitglied das Präsidium inne und mindestens die Hälfte der Mitglieder hat wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig zu sein. Die übrigen Mitglieder sind anerkannte Fachpersonen.

³ Besteht die Trägerschaft aus mehreren Organisationseinheiten der Universität Zürich, stellt jede Organisationseinheit in der Regel gleich viele Mitglieder für die wissenschaftliche Leitung.

⁴ Das Präsidium der wissenschaftlichen Leitung ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Trägerschaft bzw. einer der Trägerschaften zu besetzen.

§ 6 Ernennung und Amtsdauer der wissenschaftlichen Leitung

¹ Die Trägerschaft ernennt ein Mitglied der wissenschaftlichen Leitung aus ihren Reihen und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.¹

² Bei mehreren Trägerschaften ernennt jede Trägerschaft je ein Mitglied der wissenschaftlichen Leitung aus ihren Reihen. Die Trägerschaften ernennen sodann auf Vorschlag dieser Mitglieder die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.¹

³ Die Amtsdauer der Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung beträgt vier Jahre. Die erneute Ernennung ist zulässig.

§ 7 Aufgaben der wissenschaftlichen Leitung

¹ Die wissenschaftliche Leitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,
- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,
- f. ...²
- g. Wahl der Dozierenden,
- h. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der operativen Leitung,
- i. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch,
- j. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
- k. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus dem Weiterbildungsprogramm,
- l. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
- m. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
- n. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- o. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- p. Entscheid über die Saldohandhabung,
- q. Antrag an die Trägerschaft auf Vergabe der Abschlüsse.

^{1bis} Bei Weiterbildungsprogrammen, bei denen ein Kooperationspartner das finanzielle Risiko trägt, kann für die Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie die Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets (Abs. 1. lit. n) die Zustimmung dieses Kooperationspartners vorgesehen werden.¹

² Die wissenschaftliche Leitung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe des Weiterbildungsprogramms fallen.¹

³ Sie kann die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. g-j an eine Kommission delegieren. Diese besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der wissenschaftlichen Leitung, der operativen Leitung und weiteren Fachpersonen, welche von der wissenschaftlichen Leitung gewählt werden.

⁴ Sie kann zur Unterstützung einen Beirat einsetzen. Er besteht aus mindestens drei Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis und hat beratende Funktion. Die Mitglieder des Beirats werden von der wissenschaftlichen Leitung ernannt.

§ 8 Beschlussfassung der wissenschaftlichen Leitung

¹ Die wissenschaftliche Leitung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

² Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 9 Operative Leitung

¹ Die operative Leitung besteht in der Regel aus einer Person.

² Sie hat die folgenden Aufgaben:

- a. Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung,
- b. Organisation und Durchführung des Weiterbildungsprogramms,
- c. ...²
- d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf die Weiterbildungsprogramme und den damit verbundenen Studienleistungen,
- f. Antrag an die wissenschaftliche Leitung über die zuzulassenden Studierenden,
- g. Abwicklung der Studierendenadministration,
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Weiterbildungsprogramms,
- i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- k. Marktforschung und Bewerbung des Weiterbildungsprogramms,
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen des Weiterbildungsprogramms sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

³ Sie nimmt an den Sitzungen der wissenschaftlichen Leitung mit beratender Stimme teil.

B. Gemeinsame Weiterbildungsprogramme

§ 10 Kooperationen

Kooperationen können eingegangen werden mit:

- a. universitären Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen,
- b. anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) institutionell akkreditiert sind,
- c. weiteren staatlichen und privaten Institutionen, namentlich Stiftungen, Vereinen sowie Unternehmen.

§ 11 Gemeinsame Abschlüsse

¹ Gemeinsame Abschlüsse werden mit universitären Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen vergeben.

² In begründeten Ausnahmefällen sind gemeinsame Abschlüsse mit anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemäss § 10 lit. b möglich.

³ Bei allen anderen Kooperationen werden keine gemeinsamen Abschlüsse vergeben.

§ 12 Federführung

¹ Bei Kooperationen mit universitären Hochschulen übernimmt eine der beteiligten universitären Hochschulen die Federführung.

² Bei Kooperationen mit Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen übernimmt in der Regel die Universität Zürich die Federführung.

³ Bei allen anderen Kooperationen übernimmt die Universität Zürich die Federführung.

§ 13 Zusammensetzung der wissenschaftlichen Leitung

Bei Kooperationen mit Hochschulen stellt jede Hochschule gleich viele Mitglieder für die wissenschaftliche Leitung. Das Präsidium der wissenschaftlichen Leitung liegt bei einer der Hochschulen. Bei allen anderen Kooperationen stellt die Universität Zürich in der Regel die Hälfte der Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung und das Präsidium liegt bei der Universität Zürich.

C. Durchführung der Weiterbildungsprogramme

§ 14 European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben.

³ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

⁴ Auf Antrag können 20% der für den Erwerb des Abschlusses erforderlichen ECTS Credits aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule an Weiterbildungsstudiengänge angerechnet werden.

§ 15 Leistungsnachweise

¹ Leistungsnachweise werden mit Noten oder mit «bestanden» bzw. «nicht bestanden» bewertet.

² Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die höchste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Es sind nur halbe Noten zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³ ECTS Credits werden erteilt, wenn die Leistung mit «bestanden» bzw. mindestens mit der Note 4 bewertet wurde.

⁴ Nicht bestandene Leistungsnachweise werden im Academic Record nicht ausgewiesen.

§ 16 Gesamtnote

¹ Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein.

² Die Berechnung der gewichteten Gesamtnote erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

³ Für die Berechnung einer Gesamtnote müssen mindestens 50% der ECTS Credits aus benoteten Modulen stammen.

§ 17 Abschlüsse

¹ Die Trägerschaften vergeben für erfolgreich absolvierte Weiterbildungsstudiengänge die Abschlüsse «Master of Advanced Studies» (MAS), «Diploma of Advanced Studies» (DAS) und «Certificate of Advanced Studies» (CAS).

² Neben dem Abschluss «Master of Advanced Studies» (MAS) kann die Trägerschaft folgende weitere Abschlüsse auf der Stufe MAS vergeben:

- a. Executive Master (EM),
- b. Legum Magister (LL.M.),
- c. Master of Business Administration (MBA),
- d. Master of Public Administration (MPA),
- e. Master of Public Health (MPH).

³ Die unter Abs. 2 aufgeführten Abschlüsse unterliegen sämtlichen für den MAS geltenden Bestimmungen.

⁴ Ein Executive Master gemäss Abs. 2 lit. a darf nur für Weiterbildungsstudiengänge vergeben werden, die für die Zulassung eine Führungsfunktion sowie langjährige Berufserfahrung voraussetzen.

§ 18 Abschlussdokumente

¹ Die Diplomurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor sowie von der Dekanin oder dem Dekan der federführenden Fakultät unterschrieben. Bei gemeinsamen Abschlüssen unterschreiben zudem Vertreterinnen und Vertreter der Kooperationspartner. Die Diplomurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt und mit einer englischen Übersetzung abgegeben. Sie weist, soweit vorhanden, das erzielte Prädikat aus, jedoch keine Gesamtnote.

² Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses. Es wird von der Dekanin oder vom Dekan unterschrieben und in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

³ Im Academic Record (Abschlusszeugnis) werden alle an den Studienabschluss angerechneten Studienleistungen mit der jeweiligen Bewertung ausgewiesen. Der Academic Record wird in deutscher Sprache ausgestellt. Bei englischsprachigen Weiterbildungsprogrammen wird eine englische Übersetzung abgegeben.

D. Finanzen

§ 19 Overheadabgabe

¹ Für sämtliche Weiterbildungsprogramme ist eine Overheadabgabe auf den gesamten Einnahmen zu leisten.

² Nicht bezogene Leistungen führen nicht zu einer Reduktion der Overheadabgabe.

³ Hat die Universität Zürich bei Kooperationen die Federführung inne, so muss die gesamte Overheadabgabe geleistet werden.

⁴ Liegt die Federführung bei einer anderen Hochschule, so wird die Overheadabgabe erlassen. Für diese Weiterbildungsprogramme werden seitens der Universität Zürich keine Dienstleistungen erbracht.

§ 20 Rechnungsführung

¹ Für jeden Durchgang eines Weiterbildungsprogramms ist ein separates Konto (PSP-Element) zu eröffnen.

² Für Weiterbildungsstudiengänge sind Sammelprojekte gemäss Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 sowie seinen Ausführungserlassen nicht gestattet.

§ 21 Rechnungsabschluss

Nach jedem Durchgang ist das Konto (PSP-Element) zu saldieren und aufzulösen. Die Saldierung erfolgt über ein Reservekonto.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausführungsbestimmungen zu § 16 des Weiterbildungsreglements an der Universität Zürich vom 17. Oktober 2013 werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Universitätsleitung vom 11. August 2026, in Kraft seit 1. September 2026.

² Aufgehoben mit Beschluss der Universitätsleitung vom 11. August 2026, in Kraft seit 1. September 2026.